

**II-3769 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
 ZI.16.930/21-I/10/88

WIEN, 1988 04 15  
 1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Mag.Haupt  
 und Kollegen, Nr.1643/J vom 24.Februar 1988  
 betreffend Milchkuhbestand bei Teilnehmern  
 an der Milchlieferverzichtsaktion

1617 IAB  
 1988 -04- 19  
 zu 1643 IJ

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Mag.Leopold Gratz

Parlament  
 1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag.Haupt und Kollegen Nr.1643/J betreffend Milchkuhbestand bei Teilnehmern an der Milchlieferverzichtsaktion, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bevor ich auf die gestellten Anfragen im Detail eingehe, möchte ich grundsätzlich feststellen:

Bei der nachstehenden Beantwortung gehe ich aufgrund der gestellten Fragen davon aus, daß Sie die beiden Richtmengenrückkaufaktionen des Bundes ansprechen, obwohl Sie wiederholt den mehrdeutigen Begriff "Milchlieferverzichtsaktion" verwenden.

Bei den Richtmengenrückkaufaktionen des Bundes ist insofern ein Lieferverzicht enthalten, als den teilnehmenden Betrieben eine Anlieferung an die Molkerei (Käserei) verwehrt ist und sie auch keinen Ab-Hof-Verkauf durchführen dürfen.

Die Verwendung des Begriffes "Milchlieferverzichtsaktion" ist jedoch spätestens seit Einführung der freiwilligen Lieferrücknahme (§ 73 Abs.8 - 16 MOG) mißverständlich, leicht verwechselbar und sollte daher vermieden werden.

- 2 -

Zu Frage 1:

Sowohl bei der 1. als auch bei der 2. Richtmengenrückkaufaktion des Bundes ist lediglich die Haltung einer Selbstversorgungskuh sowie die Haltung der für eine allfällige Kälbermast notwendigen Anzahl von laktierenden Kühen zulässig. Ansonsten ist die Milcherzeugung einzustellen und darf insbesondere auch kein Ab-Hof-Verkauf von Milch und Milchprodukten während jener 5 Jahre, für die der jeweilige Landwirt an der Rückkaufaktion teilnimmt und eine staatliche Prämie erhält, stattfinden. Die in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage geschilderte Haltung von Milchkühen ohne entsprechende Anzahl von Kälbern, für deren Aufzucht die Milch zu verwenden wäre, ist daher unzulässig. Darauf wurde auch schon im Ausschußbericht zur MOG-Novelle 1985, in der die 1. Richtmengenrückkaufaktion geregelt wurde, hingewiesen.

Zu Frage 2:

Da die Daten, die anlässlich von amtlichen Impfungen anfallen, im Zuge von veterinärbehördlich durchzuführenden Maßnahmen ermittelt werden und diese Aufgaben in die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst fallen, wäre diese Frage an diesen Bundesminister zu stellen, da dieser zunächst die Frage der Zulässigkeit einer allfälligen Datenweitergabe zu prüfen hat.

Zu Frage 3:

Sollten die anfragenden Abgeordneten bereit sein, die Namen und Anschriften der ihrer Meinung nach unbefugt milcherzeugenden Betriebe, die an einer Richtmengenrückkaufaktion teilnehmen, bekanntzugeben, können diesbezüglich umgehend die nach dem Marktordnungsgesetz erforderlichen Schritte (insbesondere Einstellung der Prämienfortzahlung) eingeleitet werden.

- 3 -

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß der Milchwirtschaftsfonds, der mit der Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen für die Richtmengenrückkaufaktion betraut ist, nur stichprobenartige Kontrollen durchführen kann und daher eventuelle Übertretungen dieser Bestimmungen in Einzelfällen kaum vermeidbar sind.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. M. M.', written in a cursive style.